

Einbeziehungssatzung „Östlich der Nuschelberger Hauptstraße“

Abwägungsvorschläge zum Entwurf

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB und der Nachbargemeinden zum Entwurf der Einbeziehungssatzung „Östlich der Nuschelberger Hauptstraße vom 14.07.2020 erfolgte mit Anschreiben vom 29.07.2020; dabei wurde um Stellungnahme bis zum 01.09.2020 gebeten.

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth
- Stadt Hersbruck
- Bund Naturschutz OG Lauf
- Herr Kreisbrandrat Norbert Thiel

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht von:

- Planungsverband Region Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- GVL Gasversorgung
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Gemeinde Neunkirchen am Sand
- Gemeinde Ottensoos
- Gemeinde Leinburg
- Gemeinde Rückersdorf
- Markt Schnaittach
- Markt Eckental
- Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben von:

- Regierung von Mittelfranken
- Landratsamt Nürnberg Land
- StWL Städtische Werke Lauf GmbH
- N-ERGIE Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Polizeiinspektion Lauf

Die Stellungnahmen und Anregungen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet und behandelt:

BUAS am 29.09.2020, Anlage 1 zu Beschlussvorlage FB 5/075/2020

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
Regierung von Mittelfranken Schreiben vom 06.08.2020	Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich bedeutsamen Belange der Raumplanung und Landeplanung zu o g. Satzungsentwurf wie folgt Stellung: Gegen der im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben (vgl. RS vom 16.12.2019 Nr. RMF-SG24-8314.01-155-13-2). Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
LRA Nürnberger Land, Lauf Schreiben vom 01.09.2020	Frau Reinhart, Kreisbaumeisterin Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Immissionsschutz Ohne Einwände. Naturschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Da sich die Kompensationsfläche nicht im Eigentum der Stadt befindet, ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG eine rechtliche Sicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit Reallast im Grundbuch des Kompensationsgrundstücks erforderlich. Diese ist bis zum Inkrafttreten der Satzung zu bestellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Für die Kompensation ist eine rechtliche Sicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit Reallast im Grundbuch des Kompensationsgrundstückes FINr. 414 Gem. Günthersbühl vom Eigentümer bis zum Inkrafttreten der Satzung zu bestellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Für die Kompensation ist eine rechtliche Sicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit Reallast im Grundbuch des Kompensationsgrundstückes FINr. 414 Gem. Günthersbühl vom Eigentümer bis zum Inkrafttreten der Satzung zu bestellen.

Beteiligter TÖB:	Stellungnahme:	Stellungnahme der Verwaltung:	Beschlussvorschlag:
	<p>Hinweis: Die Kompensationsfläche ist gemäß Art. 9 BayNatSchG von der Stadt an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden.</p> <p>Bodenschutzrechtliche Belange: Für den Bereich sind keine Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>Wasserrechtliche Belange: Trinkwasserschutzgebiete oder Oberflächen-gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist – als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.</p>	<p>Der Hinweis zur Meldung an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis zur Meldung an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter TÖB:	Stellungnahme:	Stellungnahme der Verwaltung:	Beschlussvorschlag:
StWL Städtische Werke Lauf GmbH Schreiben vom 12.08.2020	Da die Grundstücke aktuell nicht mit Wasser erschlossen sind, müssen diese noch nach Änderung der Satzung und vor Baubeginn erschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
N-ERGIE Netz GmbH Schreiben vom 11.08.2020	...von der erneuten Beteiligung haben wir Kenntnis genommen. Gegen die Einziehungssatzung haben wir keine weiteren Anregungen da unsere Belange in der Niederschrift vom 18.02.2020 bereits berücksichtigt worden sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg Schreiben vom 01.09.2020	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben W 87593496 mit dem Schreiben vom 06.12.2020 von Larissa Fiedler Stellungnahmen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Polizeiinspektion Lauf a.d. Pegnitz Schreiben vom 25.08.2020	...gegen die erneute Beschlussfassung der Einziehungssatzung „Östlich der Nuschelberger Hauptstraße“ der Stadt Lauf a.d.P. bestehen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.